



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der II. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**4. Tagung
vom 16. bis 19. November 2016
im Landeskirchenamt Erfurt**

Tagesordnung der 4. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 19. November 2016 in Erfurt

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Legitimationsbericht
 - 1.4. Synodalversprechen
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung

2. Bericht der Landesbischöfin

3. Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat

4. Bericht des Diakonischen Werkes

5. Bericht zum Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung der EKM

6. Wahl eines Leiters / einer Leiterin des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

7. Bekanntgabe der Einberufung des Bischofswahlausschusses für die Wahl einer Pröpstin / eines Propstes für den Propstsprengel Gera-Weimar (§ 3 Abs. 2 BischofsWG)

8. „Martin Luther und die Juden. Erbe und Auftrag - Eine Verlautbarung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland“

9. Haushalt und Finanzen der EKM 2017
 - 9.1. Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Finanzplanung
 - 9.2. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2017
 - 9.3. Gemeindebeitragsbeschluss 2017
 - 9.4. Kirchensteuerbeschluss 2017

10. Abnahme der Jahresrechnung 2015

11. Evaluation des Pachtvergabeverfahrens für die EKM
 - 11.1. Vorlage zum Abschlussbericht
 - 11.2. Bericht über die Evaluation
 - 11.3. Leitlinien der EKM zur Verpachtung kircheneigener Landwirtschaftsflächen der EKM
 - 11.4. Änderungsvorschläge zum Pachtvergabeverfahren in der EKM

12. Kirchengesetze
 - 12.1. Diakonengesetz der EKM
 - 12.2. Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz-PfStG)
 - 12.3. Kirchengesetz über die kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz - ArbZGenG)
 - 12.4. Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionsklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

13. Anträge
 - 13.1. Antrag des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena an die Landessynode zur Initiative für einen Thüringer Rüstungskonversionsfonds
 - 13.2. Antrag des Synodalen Schulz an die Landessynode zur Änderung des Grundstücksgesetzes

- 13.3. Antrag des Synodalen Lomberg (Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt) zur Einführung einer Testphase mit E-Autos
 - 13.4. Antrag des Kirchenkreises Stendal an die Landessynode zu einer Ergänzung im Finanzgesetz der EKM, FG § 17, 4 „Baulastfonds“ und der entsprechenden Ausführungsverordnung (AFG)
 - 13.5. Antrag des Kirchenkreises Egelrn an die Landessynode zum Pachtvergabeverfahren; hier: Zugehörigkeit der Pachtbewerber zur ACK (siehe TOP 11)
 - 13.6. Antrag des Kirchenkreises Egelrn an die Landessynode zum Pachtvergabeverfahren; hier: Pachtpreis (siehe TOP 11)
-
14. Weitere Berichte
 - 14.1 Abschlussbericht Kirchliche Handlungsfelder
 - 14.2 Zwischenbericht zu den Erprobungsräume
 - 14.3 Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
 - 14.4 Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der II. Landessynode
 - Erledigung der Beschlüsse der 2. Tagung (DS 2/2B, 4/2B bis 14.3/2B)
 - Erledigung der Beschlüsse der 2. Tagung (DS 3/3B): Standortkonzept der
 - Einrichtungen und Werke der EKM
 - Erledigung der Beschlüsse der 3. Tagung
-
15. Weitere Wahlen
 - 15.1 Nachwahl eines stellvertretenden hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitgliedes in den Landeskirchenrat
 - 15.2 Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ersten und Zweiten Kammer des Kirchengerichts der EKM - Bereich Diakonie
-
16. Eingaben
-
17. Fragestunde
-
18. Verschiedenes
-

Drucksachenübersicht

RVA

- 1.3/1 B Beschluss zur Legitimationsprüfung
1.3/2 Bericht zur Legitimationsprüfung
-

AGÖ, alle

- 2/1 Bericht der Landesbischöfin
2/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

AGÖ, alle

- 3/1 Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat
3/2 Mündliche Einbringung des Berichtes durch Präsidentin Andrae_
3/3 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
3/4 B Vorlage des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung
-

ADS, alle

- 4/1 Bericht des Diakonischen Werkes
4/2 B Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen
-

RVA, alle

- 5/1 Beschlussvorlage der Verfassungskommission an die Landessynode
5/2 Bericht der Verfassungskommission zur Änderung der Kirchenverfassung der EKM
5/3 Anlage zum Bericht der Verfassungskommission: Synopse
5/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses
-

GGT, alle

- 8/1 „Martin Luther und die Juden“ Eine Verlautbarung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland
8/2 Beschluss der 3. Tagung der Landessynode vom 7.-9. April 2016
8/3 B Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie
8/4 B Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zum Antrag Schönfelder
-

HFA, alle

- 9.1/1 Finanzbericht
-

HFA, alle

- 9.2/1 Haushaltsgesetz 2017 mit Haushalts- und Stellenplan 2017
9.2/2 Erläuterungen zum Haushaltsplan 2017
9.2/3 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zum Haushalt 2017
9.2/4 B Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zum Antrag Balint (Vergütung ehrenamtlicher Verkündigungsdienst)
-

HFA, GGT

- 9.3/1 B Gemeindebeitragsbeschluss 2017
9.3/2 Begründung zum Gemeindebeitragsbeschluss 2017
9.3/3 Auszug aus dem Amtsblatt 2014, Seite 257
-

HFA

- 9.4/1 B Landeskirchensteuerbeschluss 2017
9.4/2 Begründung zum Landeskirchensteuerbeschluss 2017
9.4/3 Auszug aus dem Amtsblatt 2016, Seite 39
-

- 10/1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung 2015
10/2 B Beschluss der Landessynode zur Abnahme der Jahresrechnung
-

KUL, HFA, GGT

- 11.1/1 Vorlage zum Abschlussbericht
11.1/2 B Vorlage des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft
11.2/1 Bericht über die Evaluation
11.3/1 Leitlinien der EKM zur Verpachtung kircheneigener Landwirtschaftsflächen der EKM
11.4/1 Änderungsvorschläge zum Pachtvergabeverfahren in der EKM
-

RVA, GGT, DSF

- 12.1/1 Diakonengesetz der EKM
12.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.1/1
12.1/3 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses
-

RVA, GGT, HFA, KJB

- 12.2/1 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes
12.2/2 Synopse
12.2/3 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.2./1
12.2/4 Einbringung OKR Lehmann
12.2/5 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses
-

RVA

- 12.3/1 B Kirchengesetz über die kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Zustimmungsgesetz - ArbZ-GenG)
12.3/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.3/1
12.3/3 Einbringung OKR Lehmann
-

HFA

- 12.4/1 B Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionsklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung
12.4/2 Wortlaut der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionsklärung mit Begründung
-

AGÖ

- 13.1/1 Antrag des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena an die Landessynode betr. Initiative für einen Thüringer Rüstungskonversionsfonds
13.1/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

RVA, HFA KUL

- 13.2/1 B Antrag des Synodalen Schulz an die Landessynode zur Änderung des Grundstücksgesetzes

KUL, HFA

- 13.3/1 Antrag des Synodalen Dieter Lomberg (Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt) zur Einführung einer Testphase mit E-Autos
- 13.3/2 B Vorlage des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft
-

HFA

- 13.4/1 Antrag des Kirchenkreises Stendal an die Landessynode zu einer Ergänzung im Finanzgesetz der EKM, FG § 17, 4 „Baulastfonds“ und der entsprechenden Ausführungsverordnung (AFG)
- 13.4/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

(zu TOP 11)

- 13.5/1 Antrag des Kirchenkreises Egelshausen an die Landessynode zum Pachtvergabeverfahren; hier: Zugehörigkeit der Pachtbewerber zur ACK
-

(zu TOP 11)

- 13.6/1 Antrag des Kirchenkreises Egelshausen an die Landessynode zum Pachtvergabeverfahren; hier: Pachtpreis
-

- 14.1/1 Abschlussbericht Kirchliche Handlungsfelder mit 5 Anlagen
-

- 14.2/1 Zwischenbericht zu den Erprobungsräumen
-

- 14.3/1 Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
-

- 14.4/1 Bericht zur Durchführung der Beschlüsse der Durchführung der Beschlüsse der 2. Tagung der II. Landessynode der EKM (19. bis 21. November 2015)
- 14.4/2 Erledigung der Beschlüsse der 2. Tagung (DS 3/3B): Standortkonzept der Einrichtungen und Werke der EKM
- 14.4/3 Bericht zur Durchführung der Beschlüsse der Durchführung der Beschlüsse der 3. Tagung der II. Landessynode der EKM (7. bis 9. April 2016)
-

- 15.2/1 B Wahl der Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer des Kirchengerichts der EKM, Bereich Diakonie

Beschlüsse zu TOP 1

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Legitimationsbericht
 - 1.4. Synodalversprechen
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
-

Zu 1.2.:

Präses Lomborg stellt am 16. November 2016 fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht zur 4. Tagung der Landessynode eingeladen wurde.
Die Landessynode ist beschlussfähig.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/1 B

Die Landessynode hat am 19. November 2016 einstimmig beschlossen:

Die Landessynode nimmt den anliegenden Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der Landessynodalen und der stellvertretenden Mitglieder der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 16. November 2016 einstimmig die vorliegende Tagesordnung beschlossen.

Beschluss zu TOP 2

Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 2/2 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin für ihren Bericht. Er führt die Chancen und die Grenzen regionaler Kooperationen eindrücklich vor Augen. Die Landessynode empfiehlt, den Blick auf den ländlichen Raum zu schärfen. Dabei sollen sozialräumliche Perspektiven und die Bedeutung des Ehren- und Hauptamtes besonders berücksichtigt werden.

Ein selbstverantwortetes, kooperatives Arbeiten über die Grenzen der Parochie hinaus stärkt das geistliche Leben, das christliche Zeugnis, die Gemeinschaft und die Diakonie. Als „suchende und hörende Weggemeinschaft“ sind wir mit leichtem Gepäck unterwegs. Unter Neubesinnung auf die reformatorischen Bekenntnisse, z. B. auf das Augsburger Bekenntnis Art. VII, nehmen wir wahr: Um „Kirche“ zu sein, brauchen wir weniger, als wir oft denken.

So werden wir frei zu fragen, wie wir auch in anderen als den bisherigen Formen kirchliches Leben gestalten können – in der jeweiligen Situation, mit den Menschen vor Ort, auf Dauer oder zeitlich begrenzt.

Ecclesia semper reformanda - die Reformation geht weiter.

Die Landessynode ermutigt die Gemeinden, ihre Kirchentüren zu öffnen. So können wir gerade im Jahr 2017 Menschen einladen und gute Gastgeber sein. Durch „Offene Kirchen“ können Kirchenräume als Orte der Stille, des Hörens und der Begegnung mit dem Unbekannten und Unverfügbaren erfahren werden.

Die Landessynode bestärkt die Gemeinden, das Reformationsjubiläum und -gedenken in ökumenischer Gemeinschaft als Christusfest zu feiern. Von Christus her sehen wir uns gesandt, für Freiheit, Nächstenliebe und Menschenwürde einzustehen. Ängste und Sorgen nehmen wir ernst, jeder Angstmacherei und einer Politik des „starken Mannes“ erteilen wir eine Absage.

Beschlüsse zu TOP 3

Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat

Beschlussdrucksache DS 3/3 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt für den umfassenden Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat.

Die Landessynode freut sich über die Aufbrüche, die in vielfältiger Weise in dem Projekt Erprobungsräume zum Ausdruck kommen. Sie ermutigt Gemeinden, Initiativen und Kirchenkreise, sich zu beteiligen und alternative Wege Kirche zu sein, auszuprobieren. Möge die Freude am Experimentieren wachsen, die auch den Mut zum Scheitern einschließt: Siehe ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht? (Jes. 43,19)

Dazu gehören auch neue Wege in der Kommunikation, um mit Christ_innen und Nicht-Christ_innen in Dialog zu treten und den geistlichen Austausch untereinander zu befördern. Wir begrüßen die Präsenz der EKM in den sozialen Medien und unterstützen den Ausbau dieser Arbeit. Wir regen an, die darin liegenden Chancen auf allen Ebenen unserer Kirche zu nutzen.

Chancen und Möglichkeiten sieht die Landessynode auch darin, im Dialog mit anderen Religionen sich der eigenen Identität zu vergewissern und verstehen zu lernen, was Menschen aus anderen Religionen prägt. Das interreligiöse Gespräch ist ein wichtiger Beitrag für ein friedliches Miteinander in unserer Gesellschaft. Es kann dazu beitragen, Polarisierungen zu vermeiden und Konflikte zu entschärfen. Deshalb schlagen wir vor, Module für den interreligiösen Dialog in allen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der EKM weiterzuentwickeln. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf dem christlich-jüdischen und christlich-muslimischen Dialog liegen.

Zur Ausbildung der Identität gehört auch das Wissen um die eigene historische Entwicklung. Die Landessynode sieht in der Aufarbeitung der Geschichte der mitteldeutschen Kirchen im 20. Jahrhundert mit ihren Brüchen Forschungslücken. Sie regt an, diese Thematik wissenschaftlich mit geeigneten Partnern zu bearbeiten und wird dies nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Beschlussdrucksache DS 3/4 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung bei vier Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt für die geleistete Arbeit zur Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes insbesondere durch die Einbeziehung der Berufsgruppe der Gemeindepädagog/innen durch eine Befragung sowie die Diskussionen mit dem Superintendent/innenkonvent und dem Konvent der Kreisreferent/innen. Dies sind geeignete Schritte, um verschiedene Perspektiven auf die gemeindepädagogische Arbeit in einer Konzeption angemessen zu berücksichtigen.

Mit Sorge nimmt die Landessynode Berichte zur Kenntnis, dass schon jetzt die Ausbildungskapazitäten des PTI und der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) den Personalbedarf im Gemeindepädagogischen Dienst der Kirchenkreise nicht decken.

Die Landessynode bittet von daher

- **das Landeskirchenamt, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen für eine Ausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen durch geeignete Maßnahmen geworben werden,**
- **die Kirchenkreise, junge Menschen zum Studium der Gemeindepädagogik/Religionspädagogik zu motivieren und diese während des Studiums zu begleiten,**
- **die Kirchenkreise, die Stellenprofile der Gemeindepädagog/innen unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven von Dienstgeber, Kirchengemeinden und Dienstnehmer weiter zu entwickeln, auch kirchenkreisübergreifend.**

Die Landessynode begrüßt die Weiterbildung von Erzieher/innen, um diesen eine Tätigkeit im Gemeindepädagogischen Dienst zu ermöglichen und zugleich von der staatlichen Anerkennung des Berufsabschlusses zu profitieren. Sie bittet die Kirchenkreise gemeinsam mit dem PTI Erzieher und Erzieherinnen für die Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst zu gewinnen und zu qualifizieren.

Die Landessynode begrüßt die Einrichtung eines berufsbegleitenden Aufbaustudienganges, um zusätzlich Mitarbeitende für den Gemeindepädagogischen Dienst zu gewinnen. Sie bittet um regelmäßige Berichte über die Entwicklung dieses Studienganges.

Beschluss zu TOP 4

Bericht des Diakonischen Werkes

Beschlussdrucksache DS 4/2 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 11 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landessynode begrüßt, dass die Eröffnung der 58. Aktion „Brot für die Welt“ zu Beginn des Reformationsjubiläumsjahres auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Eisenach stattfindet.**

Sie unterstützt das Anliegen der Aktion unter dem Motto „Satt ist nicht genug – Zukunft braucht gesunde Ernährung!“, Fragen von Hunger und Mangelernährung in der Welt als Schwerpunkt in die Öffentlichkeit zu tragen.

Sie bittet die Kirchengemeinden, sich aktiv an der Aktion zu beteiligen. So wird zum Beispiel mit der Sammlung am Heiligen Abend ein wichtiger Beitrag geleistet. Die Kampagne macht uns darauf aufmerksam, dass auch wir durch unser eigenes Konsumverhalten für die ungerechte Situation der Bauern in Brasilien mit verantwortlich sind.
- 2. Die Landessynode bekräftigt: „Armut passt nicht zu einem reichen Land!“ Deshalb dürfen wir uns nicht an Armut in unserem Umfeld gewöhnen und sie als normal ansehen. Mit großer Sorge nehmen wir wahr, dass seit Jahren die Armut bei Kindern zunimmt und insbesondere alleinerziehende Eltern häufig in prekäre Lage geraten.**

Kirche und Diakonie setzen sich aktiv durch vielfältige Angebote ein, die komplexen Folgen von Armut zu lindern.

Sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit ist der Schlüssel, um Kinder- und Altersarmut zu verhindern. Die Landessynode erwartet dazu von der Politik die Einrichtung eines dauerhaft geförderten zweiten Arbeitsmarktes.
- 3. Die Landessynode unterstützt die Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Bundesteilhabegesetz und damit auch die Bremer Erklärung des Bundesverbandes Evangelischer Behindertenhilfe vom 21.10.2016 und bittet die Verhandlungsträger der Diakonie Mitteldeutschland, die bisher identifizierten Änderungsbedarfe am Gesetzentwurf weiter zu verfolgen und in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.**
- 4. Die Landessynode nimmt das Positionspapier der Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland zur Kenntnis. Sie wertet das Positionspapier als ein Ringen der Einrichtungen, ihren sozialen Auftrag unter den Bedingungen des Sozialmarktes zu sichern und dabei Teil der Kirche zu sein. Die Landessynode sagt den Mitgliedseinrichtungen ihre Unterstützung in diesem Ringen zu.**

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Fiedelak zur Ablehnung der Inhalte des Bundesteilhabegesetzes und der Unterstützung der Bremer Erklärung des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe e. V. wurde teilweise aufgenommen.

Der Antrag des Synodalen Lomborg auf Einzelabstimmung der Absätze wurde mehrheitlich bei nur 20 Befürwortern und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss zu TOP 5

Bericht zum Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung der EKM

Beschlussdrucksache DS 5/4 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht der Verfassungskommission zur Kenntnis und gibt ihn für ein Stellungnahmeverfahren in der Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 31. Mai 2017 frei.**
- 2. Die Landessynode beauftragt die Verfassungskommission mit der Auswertung des Stellungnahmeverfahrens und der Erstellung eines Berichts für die Herbstsynode 2017 zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Kirchenverfassung der EKM.**

Beschluss zu TOP 6

Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Beschluss zu TOP 6

Die Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. erfolgte gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 7d der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 1 des Dezentenwahlgesetzes aufgrund des Wahlvorschlages des Nominierungsausschusses.

Gemäß § 6 Abs. 2 Dezentenwahlgesetz ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts über den Wahlvorschlag am 19. September 2016 hergestellt worden. Die Benehmensherstellung mit dem Diakonischen Rat und mit der Diakonischen Konferenz ist am 30. August bzw. 6. Oktober 2016 erfolgt

Es wurden vorgeschlagen:

- Superintendent Christian Beuchel, Lutherstadt Wittenberg,
- Pfarrer Christoph Stolte, Dresden.

Die Landessynode hat am 17. November 2016 im zweiten Wahlgang

Herrn Pfarrer Christoph Stolte

zum Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gewählt.

Anmerkung:

Für die Wahl war eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Landessynodalen erforderlich.

Im 1. Wahlgang wurden 75 Stimmen abgegeben. Auf Superintendent Beuchel entfielen 24 Stimmen, auf Pfarrer Stolte entfielen 46 Stimmen, 5 Landessynodale enthielten sich. Im 2. Wahlgang wurde 74 Stimmen abgegeben. Für die Zweidrittelmehrheit waren 50 Stimmen notwendig. Pfarrer Stolte wurde mit 51 Stimmen bei 19 Stimmen für Superintendent Beuchel und 4 Enthaltungen gewählt.

Information zu TOP 7

Bekanntgabe der Einberufung des Bischofswahlausschusses für die Wahl einer Pröpstin/ eines Propstes für den Propstsprengel Gera-Weimar)

Präses Lomberg gibt bekannt, dass er gemäß § 3 Absatz 2 Bischofswahlgesetz den Bischofswahlausschuss für die Wahl der einer Pröpstin / eines Propstes für den Propstsprengel Gera-Weimar mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 einberufen hat. Der Ausschuss wird sich am 4. Februar 2017 konstituieren und die Wahl für die Nachfolge von Propst Kamm in der Frühjahrssynode 2018 vorbereiten.

Beschlüsse zu TOP 8

„Martin Luther und die Juden. Erbe und Auftrag - Eine Verlautbarung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland“

Beschlussdrucksache 8/3 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie bei 7 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode verabschiedet den Text „Martin Luther und die Juden. Erbe und Auftrag“ als Verlautbarung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und stellt ihn der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Martin Luther und die Juden. Erbe und Auftrag Eine Verlautbarung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekennen wir uns in unseren Grundbestimmungen zum christlich-jüdischen Gespräch, erinnern an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzen uns für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und treten jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen (KVerfEKM Art. 2,8).

Das 500-jährige Reformationsjubiläum 2017 nimmt uns im Kernland der Reformation in besonderer Weise in die Pflicht, diesem Auftrag unserer Verfassung zu entsprechen. Wir würdigen das Werk des Reformators, indem wir es dankbar und kritisch an seinem eigenen Grundsatz prüfen: „... die Schrift soll Richter sein, um nach ihr angesichts der Kirche alle Geister zu prüfen.“ (De servo arbitrio)

I. Luthers erschreckende Äußerungen

Der Wittenberger Theologe entdeckte die befreiende Botschaft von der Gnade Gottes in Jesus Christus neu. Gott rechtfertigt den sündigen Menschen ohne dessen Verdienste allein aus Glauben. Wie die meisten Theologen seiner Zeit stand auch Luther in der Tradition judenfeindlicher Denkmuster, deren Wurzeln bereits in Texten des Neuen Testaments zutage treten, die die Abgrenzung der entstehenden Kirche von der Synagoge bezeugen und im Mittelalter die gesellschaftliche Ächtung der Juden beförderten.

Dem gegenüber setzte Luther in seiner frühen Schrift „Daß Jesus Christus ein geborener Jude sei“ (1523) einen anderen Akzent. In ihr kritisiert er das unheilvolle Verhalten der Kirche den Juden gegenüber. Sein Werben zielt darauf, dass etliche sich zum Christentum bekehren, wenn sie nur das Evangelium als heilvoll erfahren. Mit dem gelebten und gelehrten Judentum seiner Zeit hatte er

weder Kontakt noch konnte er ihm aus theologischen Gründen eine eigene Existenzberechtigung zugestehen. In seinen späteren Texten schlug er jenen feindlich gesinnten Ton an. In seiner Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“ (1543) fordert Luther, die Obrigkeiten sollten die Synagogen niederbrennen und die festen Häuser der Juden zerstören, ihre religiösen Bücher vernichten, ihnen religiöse Lehre und öffentlichen Gottesdienst sowie die Nennung des Namens Gottes vor christlichen Ohren verbieten; das freie Geleit solle ihnen entzogen, das Geldgeschäft untersagt, alles Vermögen konfisziert und körperliche Zwangsarbeit auferlegt werden. Am besten allerdings wäre die radikale Lösung, dass „wir geschieden sind und sie aus unserem Land vertrieben werden. Sie müssen in ihr Vaterland streben.“

Luthers Sprachgewalt verdichtet die in seiner Theologie begründeten judenfeindlichen Aussagen und mittelalterliche Stereotype zu Äußerungen, die an Schärfe und Feindseligkeit ihresgleichen suchen.

II. Unheilvoller Umgang mit Luthers Erbe

Luthers Schriften über die Juden wurden nicht zu allen Zeiten rezipiert, gingen dem deutschen Protestantismus aber niemals verloren. Ihre Verbreitung während des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland war Teil des Programms zur Vernichtung der europäischen Juden.

Nicht nur die Deutschen Christen (DC), sondern auch Teile der Bekennenden Kirche rezipierten Luthers antijüdische Polemik. Der Thüringer DC-Bischof Martin Sasse jubelte angesichts der Reichspogromnacht: „Am 10. November 1938, an Luthers Geburtstag, brennen in Deutschland die Synagogen [...]. In dieser Stunde muss die Stimme des Mannes gehört werden, der als der deutsche Prophet im 16. Jahrhundert [...] der größte Antisemit seiner Zeit geworden ist, der Warner seines Volkes wider die Juden.“

Wenig später, im Mai 1939, wurde mit einem Festakt im Hotel auf der Wartburg symbolträchtig das „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ eröffnet. Elf deutsch-christlich dominierte evangelische Landeskirchen, die dieses Institut gründeten, beriefen sich auf die Tradition lutherischer Theologie und behaupteten, dass es „im Bereich des Glaubens keinen schärferen Gegensatz als den zwischen der Botschaft Jesu Christi und der jüdischen Religion der Gesetzlichkeit und der politischen Messias Hoffnung“ gäbe.

Nach 1945 distanzieren sich die evangelischen Kirchen nicht deutlich von denen, die nationalsozialistisches und antisemitisches Gedankengut in Kirche und Wissenschaft verbreitet und mitverantwortet hatten. Im Gegenteil, einige von ihnen wirkten als theologische Lehrer weiter.

Auf dem Gebiet der heutigen EKM unterblieb eine spürbare Aufarbeitung der evangelischen Kirchen im Nationalsozialismus. Eine kritische Bearbeitung der regionalen und örtlichen Kirchengeschichte in dieser Zeit steht vielerorts noch aus.

III. Bekenntnishafte Herausforderung

Wir distanzieren uns von Luthers unhaltbaren Äußerungen und seiner Feindseligkeit gegenüber den Juden.

Wir distanzieren uns von allen Versuchen, eine Verwerfung Israels theologisch zu begründen.

Wir distanzieren uns von allen Versuchen, Jüdinnen und Juden zu einer Konversion zu bewegen.

Auch angesichts der erschreckenden Unrechtsgeschichte im 20. Jahrhundert bekennen wir Schuld und Versagen in unseren Kirchen und im deutschen Protestantismus, wo theologisch motivierte Judenfeindschaft bis in die jüngste Zeit weitergetragen und tradiert wurde, als sei sie Teil des Evangeliums.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft zu widersprechen.

Wir sind gewiss, dass die bleibende Erwählung Israels Ausdruck der Treue Gottes zu seinem Volk ist.

Wir verpflichten uns, in theologischer Ausbildung und kirchlichem Leben das religiöse Selbstverständnis des Judentums zu achten und zu dessen Kenntnis auch in der Gesellschaft beizutragen.

Wir sind gewiss, dass es in religiösen Dingen weder Wahrheitsprivilegien noch ein Definitionsmonopol gibt. Wir distanzieren uns von jedweder theologischen Bevormundung oder Diffamierung.

Wir verpflichten uns, für Religionsfreiheit und religiöse Pluralität unserer Gesellschaft einzustehen und jeder drohenden Entrechtung, Diskriminierung und Zerstörung jüdischen Lebens und jüdischen Erbes entgegenzutreten.

Wir sind gewiss, dass das Evangelium Offenbarung des Wortes Gottes ist. Wir erkennen an, dass nach jüdischem Verständnis ebenso die jüdische Auslegung der Schrift Wort des lebendigen Gottes ist. Die Schriften der Hebräischen Bibel sind Heilige Schrift der Juden wie der Christen.

Wir verpflichten uns, den Reichtum der jüdischen Auslegungstradition in Gottesdienst, Verkündigung und Lehre wahrzunehmen und uns mit antijüdischen Interpretationen der christlichen Bibel kritisch auseinanderzusetzen.

Wir hoffen trotz der Schuld unserer Kirche auf vertrauensvolle Begegnungen mit den unter uns lebenden Jüdinnen und Juden.

Anmerkungen:

Die Anträge der Synodalen Dr. Lemke/Kühnbaum-Schmidt Hofmann und Dr. Eberle wurden nicht wörtlich übernommen, finden sich inhaltlich jedoch teilweise in der DS 8/3 B im Abschnitt III wieder. Der Antrag des Synodalen Hackbeil fand Eingang in die DS 8/3 B.

Beschlussdrucksache 8/4 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie einstimmig folgenden weiteren Beschluss gefasst:

Den Antrag des Synodalen Schönfelder aufnehmend bittet die Landessynode das Landeskirchenamt um Vorschläge, wie die wissenschaftliche Forschung zur Geschichte der evangelischen Kirchen in Mittel- und Ostdeutschland im 20. Jahrhundert befördert werden kann.

Anmerkung:

Dem Antrag des Synodalen Schönfelder wurde mit der DS 8/4 B gefolgt.

Beschlüsse zu TOP 9 - Haushalt und Finanzen der EKM

TOP 9.1 - Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Finanzplanung

TOP 9.2 - Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2016

Beschlussdrucksache 9.2/3 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei einer Gegenstimme folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landessynode beschließt das Haushaltsgesetz 2017 mit der Maßgabe, dass in § 7 Abs. 3 Satz 1 die Worte „30.000.000 Euro“ durch „50.000.000 Euro“ ersetzt werden.**

2. Investitionen von allgemeinbildenden Schulen in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft können nach Ziffer 9 der Übersicht über die Haushaltsvermerke zum Haushalt 2017 über den Schulinvestitionsfonds gefördert werden.

Das Landeskirchenamt wird gebeten bis zur Herbstsynode 2018 zu prüfen, ob und wie andere Schulformen in diakonischer Trägerschaft investiv gefördert werden können.

Wortlaut des Haushaltsgesetzes DS 9.2/1:

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2017
(Haushaltsgesetz 2017)
Vom 19. November 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushalt**

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 238 209 082 Euro festgestellt.
- (2) Anlagen zum Haushaltsplan sind
 1. der Stellenplan
 2. die Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan 2017
 3. die Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2017.
- (3) Die Anlagen zum Haushaltsplan sind verbindlich.

**§ 2
Plansumme**

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 184 000 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:

1. Kirchensteueraufkommen (netto)	98 407 000 Euro
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	13 000 000 Euro
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland	50 870 000 Euro
4. Staatsleistungen	39 080 500 Euro
5. Zuführung zur Clearingrückstellung	- 7 357 500 Euro
6. Zuführung zur Versorgungsrücklage	- 10 000 000 Euro

- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile:

1. die Kirchengemeinden	37 073 288 Euro
2. die Kirchenkreise	84 614 878 Euro
3. die Landeskirche	60 230 934 Euro
4. die Arbeit für die Partnerkirchen	2 080 900 Euro

- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus | |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 20 855 484 Euro |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben | 13 715 902 Euro |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds | 2 501 902 Euro |
- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 42 375 800 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben | 10 614 425 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil | 11 296 533 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 3 250 000 Euro |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile | 17 078 120 Euro |
- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen | 4 090 840 Euro |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und | 19.157 100 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben. | 36 982 994 Euro |
- (6) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland) wird auf 79 200 Euro festgelegt.
- (7) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 184 000 000 Euro festgelegt.

§ 3

Haus- und Straßensammlungen

Für das Haushaltsjahr 2017 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 4

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 14 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden für den ordentlichen Haushalt Budgets ausgewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.
- (2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.
- (3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 6 Rücklagenzuführungen

(1) Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.

(2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2017 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen der Ausgleichsrücklage zugeführt; § 21 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist zu beachten. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei der Rücklagenzuführung aus der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2017 auszugleichen und nachrangig nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Gesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und –entnahmen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM. Darüber hinaus wird das Landeskirchenamt ermächtigt, aus der Haushaltsstelle 9290.00.8200 außerplanmäßige und periodenfremde Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten. Die Budgetrücklagen können über die geplanten Verstärkungsmittel hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

§ 7 Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

(1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro aufgenommen und Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 12 000 000 Euro übernommen werden.

§ 8 Clearingrückstellung

Die Zuführung an die Ausgleichsrücklage gemäß § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM wird ausgesetzt.

§ 9 Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Greim betreffend Kinder- und Jugendförderplan wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.

Beschlussdrucksache 9.2/4 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt, dass bis zum Frühjahr 2018 sich ein Tagesordnungspunkt einer Synodaltagung mit dem Themenfeld „Der ehrenamtliche Dienst in der EKM“ beschäftigt. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Bearbeitung dieses Themenkomplexes vorzubereiten und mit dem Präsidium der Landessynode abzustimmen. Aus dem weiten Themenkomplex sollen neben theologischen Grundsatzfragen insbesondere Fragen des Einsatzes, der Kompetenzzuschreibung und Würdigung der Ehrenamtlichen in ihrem Dienst in der EKM behandelt werden.

Anmerkung:

Mit dem o.g. Beschluss wurde dem Antrag des Synodalen Bálint betreffend die Gleichbehandlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verkündigungsdienst Rechnung getragen.

Beschlüsse zu TOP 9 - Haushalt und Finanzen der EKM

TOP 9.3 - Gemeindebeitragsbeschluss 2017

Beschlussdrucksache 9.3/1 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2017
(Gemeindebeitragsbeschluss)
Vom 19. November 2016

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (ABl. S. 256) gilt für das Kalenderjahr 2017 fort.

Wortlaut des Beschlusses der Landessynode vom 22. November 2014:

**Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2015 und 2016
(Gemeindebeitragsbeschluss)**

Vom 22. November 2014

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich)
Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder * entsprechend ihrem Einkommen gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag monatlich in EUR	Gemeindebeitrag jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

* Das sind insbesondere Rentner und andere Gemeindeglieder, die wegen ihres geringen Einkommens oder auf Grund von Freibeträgen oder sonstigen steuerfreien Einnahmen keine Lohn- oder Einkommenssteuer zahlen und bei denen somit auch keine Kirchensteuer einbehalten bzw. festgesetzt wird. Unter Nummer 3 fallen auch Empfänger von Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld I).

Beschlüsse zu TOP 9 - Haushalt und Finanzen der EKM
TOP 9.4 – Kirchensteuerbeschluss 2017

Beschlussdrucksache 9.4/1 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2017
Vom 19. November 2016

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. S. 54) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015 (ABl. S. 39) gilt für das Kalenderjahr 2017 fort. Für die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer im Freistaat Thüringen gemäß § 4 Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 gilt für das Kalenderjahr 2017 der Aufteilungsschlüssel aus dem Kalenderjahr 2016.

Beschluss zu TOP 10
Abnahme der Jahresrechnung 2015

Beschlussdrucksache DS 10/2 B

Die Landessynode hat am 17. November 2016 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2015 Entlastung.

Beschluss zu TOP 11
Zwischenbericht zur Evaluation des Pachtvergabeverfahrens für die EKM

Beschlussdrucksache DS 11.1/2 B

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft bei zwei Gegenstimmen und 12 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt den Abschlussbericht zur Evaluation des Pachtvergabeverfahrens in der EKM in Form der Anlagen
 - Bericht über die Evaluation (Drucksachen-Nr. 11.2/1)
 - Leitlinien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Verpachtung kircheneigener Landwirtschaftsflächen (Drucksachen-Nr. 11.3/1) mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:
 1. Auf Seite 1 lautet der drittletzte Absatz neu: „Landwirtschaft soll in erster Linie als Ernährungsgrundlage des Menschen dienen. Die Aufgaben der Landwirtschaft für die Verbesserung der ökologischen Beschaffenheit der Landschaft werden in Zukunft wachsen.

Die mit der Landbewirtschaftung verbundene Wertschöpfung ist von großer Bedeutung für einen guten Lebensstandard auf dem Land.“

Die EKM erkennt, dass der Beitrag der Landwirtschaft für die Verbesserung der ökologischen Beschaffenheit der Landschaft gewachsen ist.

2. Auf Seite 1 lautet der letzte Absatz neu: „Die EKM lehnt bodenunabhängige industrieartige Massentierhaltung ab. Von jedem Pächter wird die Einhaltung einer Obergrenze beim Tierbesatz und das Bemühen um den Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel gefordert. Die EKM lehnt das systematische geschlechtsbezogene Töten von Tieren (u. a. Küken) ab.“
 3. Auf Seite 2 lautet der zweitletzte Absatz neu: „Auf dem Wege einer beschränkten Ausschreibung wird in einem kirchlichen Auswahlverfahren der Pächter ermittelt. Dieser muss die landwirtschaftlichen Mindestanforderungen der EKM erfüllen und darüber hinaus in den vier Bewertungskriterien Ortsansässigkeit, Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD, Pachtpreisangebot sowie weitere Aspekte (Beschäftigte, Ökologie, kirchliches Engagement) der geeignetste Pächter sein.“
- Änderungsvorschläge zum Pachtvergabeverfahren in der EKM (Drucksachen-Nr. 11.4/1) mit folgender Änderung:
Das Kriterium „Zugehörigkeit zur EKM“ wird geändert in „Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD“. Die Vorlagen sind entsprechend anzupassen.
zustimmend zur Kenntnis.

2. Das Verfahren ist ab 1. Oktober 2017 anzuwenden.

Anmerkungen:

1. Der Antrag des Kirchenkreises Egelu (DS 13.5/1) wurde im Zusammeng mit dem TOP 11 behandelt. Er wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen. Der Synodale Hannen erneuerte den Antrag in der 2. Lesung „EKD-Gliedkirche“ durch „ACK-Kirche“ zu ersetzen, Er wurde bei 21 Ja-Stimmen, 34 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.
2. Der zweite Antrag des Kirchenkreises Egelu (DS 13.6./1) wurde im Zusammeng mit dem TOP 11 behandelt. Er wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen. Der Synodale Hannen erneuerte während der 2. Lesung den Antrag. Dieser wurde mehrheitlich bei nur 5 Ja-Stimmen und mehreren Enthaltungen abgelehnt.
3. Der Antrag des Jugendvertreters Kalbe in der 1. Lesung wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen. Er erneuerte seinen Antrag in der 2. Lesung. Dieser wurde bei nur 11 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.
4. Der Antrag des Synodalen Dr. Lemke auf Umformulierung des 2. Satzes unter Nr. 2 wird vom federführenden Ausschuss aufgenommen.
5. Synodaler Hackbeil zieht den 2. Teil seines Antrages zurück, weil er sich mit Aufnahme des Antrags von Dr. Lemke erledigt hat. Sein Antrag auf Ergänzung von Nr. 1 wird mehrheitlich bei 20 Enthaltungen angenommen.
6. Der Antrag des Synodalen Schulz in der 1. Lesung zur Bepunktung beim Pachtvergabeverfahren wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.
7. Der Antrag des Synodalen Kästel während der 1. Befassung, „Zugehörigkeit zur EKM“ durch „Zugehörigkeit zu einer EKD-Gliedkirche“ zu ersetzen, wurde aufgenommen.

Beschluss zu TOP 12.1 Diakonengesetz der EKM

Beschlussdrucksache DS 12.1/3 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit der folgenden Ergänzungen:

Die Überschrift von § 11 lautet: „Übergangs- und Schlussbestimmungen“

In § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesegnete Diakone können auf ihren Antrag durch das Landeskirchenamt als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.“

Anmerkungen:

Der Antrag des des Synodalen Hannen zu § 7 wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.

Die Anregung von Präsidentin Andrae, die Überschrift von § 11 zu ergänzen, wurde aufgenommen.

Wortlaut des Diakonengesetzes (DS 12.1/1)

**Kirchengesetz
über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung in Mitteldeutschland
(Diakonengesetz – DiakG)
vom 19. November 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM –KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Diakonischer Auftrag**

(1) Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Im Diakonat nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeitende im Diakonat der Kirche führen gemeinsam mit anderen Mitarbeitenden den diakonischen Auftrag unter anderem in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Leitung, Seelsorge und Beratung aus. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

(2) Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeitende im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

**§ 2
Ausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Diakon dauert insgesamt wenigstens vier Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf oder Pflegeberuf, die mindestens einen Fachschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt, oder
2. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist. Dieser Ausbildung soll eine berufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie von mindestens einem Jahr folgen oder vorangehen oder im direkten Anschluss an den Abschluss der gesamten Ausbildung unmittelbar bevorstehen.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Diakonenausbildungsordnung geregelt, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

(4) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die vom Landeskirchenamt als Ausbildungsstätte für Diakone anerkannt ist.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. einen Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und
3. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonatsdienst geeignet erscheint.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen.

§ 4

Prüfung

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem Beauftragten des Landeskirchenamtes, dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte und weiteren Mitgliedern besteht. Der Beauftragte des Landeskirchenamtes führt den Vorsitz.

(4) Einzelheiten zum Prüfungsausschuss und zur Prüfung werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

§ 5

Antrag auf Einsegnung

(1) Auf Antrag kann zum Diakon eingesegnet werden, wer

1. die Prüfung nach § 4 mit Erfolg abgelegt hat,
2. eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 durchlaufen hat,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirche angehört,
4. Mitglied einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 ist und
5. zum Auftrag und Dienst des Diakons bereit ist.

(2) Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 2 auch eingesegnet werden, wer eine theologisch-diakonische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen sowie eine sonstige be-

rufliche Ausbildung absolviert hat, die nicht die Anforderungen des § 2 erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er auch ohne Anstellungsverhältnis in Kirche und Diakonie in die Gesellschaft hinein als Diakon wirken will. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt. Die diakonische Gemeinschaft gibt dazu ein Votum ab.

(3) Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch eingesegnet werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchlaufen und eine gleichwertige theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 4 mit Erfolg abgeschlossen hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Der Antrag auf Einsegnung ist an die diakonische Gemeinschaft zu richten. Diese schlägt den Einzusegnenden dem Landeskirchenamt zur Einsegnung vor.

§ 6 Einsegnung

(1) Die Einsegnung erfolgt durch den Landesbischof, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt. Der Einsegnende führt vorher ein geistlich-theologisches Gespräch mit den Einzusegnenden.

(2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende vollzogen. Die Diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, ist zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Mit der Einsegnung erwirbt der Eingeseignete das Recht sich „Diakonin“ beziehungsweise „Diakon“ zu nennen.

§ 7 Verkündigungsauftrag

(1) Mit der Einsegnung sind Diakone in Kirche und Gesellschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Verkündigung tätig. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung EKM durch die Kirchenkreise beauftragt, in ihrem jeweiligen nach § 8 übertragenen Dienstbereich, Verkündigungsdienste wahrzunehmen und Gottesdienste zu leiten. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. Der diakonische Anstellungsträger trifft mit dem Kirchenkreis Absprachen zur Einbindung des Verkündigungsdienstes der Diakone in den Kirchenkreis.

(2) Diakone gelten mit der Einsegnung darüber hinaus als mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt. Für die Erteilung eines Dienstauftrages und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind die §§ 7 und 8 des Prädikanten- und Lektorengesetzes (PräLG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Ausgestaltung des beruflichen Dienstes

(1) Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten diakonischen Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 sind die Bestimmungen der Ordnung der diakonischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Den Mitgliedern ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschaft zu ermöglichen, wenn dem keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. Der Diakon kann verlangen, dass ein Vertreter der diakonischen Gemeinschaft bei der Erarbeitung der Dienstanweisung hinzugezogen wird.

(4) Bestimmungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 9 Entziehung der Rechte

- (1) Die mit der Einsegnung übertragenen Rechte sind vom Landeskirchenamt zu entziehen,
1. wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt;
 2. wenn der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird;
 3. wenn einem Diakon außerordentlich gekündigt worden ist und das Landeskirchenamt feststellt, dass er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint;
 4. wenn der Diakon aus der Gemeinschaft austritt ohne in eine andere zu wechseln oder ausgeschlossen wird oder
 5. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass der Diakon aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet ist.

Der Diakon und die diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, sind in den Fällen der Nummern 3, 4 und 5 zu hören. Der Beschluss über die Entziehung der Rechte unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Rechte aus der Einsegnung kann verzichtet werden.

(3) Wem die Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden oder wer auf sie verzichtet hat, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen. Die Urkunde über die Einsegnung ist zurück zu geben.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt einem ehemaligen Diakon die Rechte aus der Einsegnung erneut verleihen.

§ 10 Diakonische Gemeinschaften

(1) Diakonische Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind, haben die Aufgabe, ihre Mitglieder für den Dienst zu befähigen und sie in ihrem Dienst zu ermutigen, zu unterstützen und geistlich zu begleiten. Sie laden ihre Mitglieder regelmäßig zu Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen ein.

(2) Diakonische Gemeinschaften, die die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllen, können vom Landeskirchenrat anerkannt werden. Dazu sind ihre Ordnung und deren Änderungen dem Landeskirchenamt zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Eine Ausbildungsstätte kann die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte diakonische Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland oder einen ihrer Rechtsvorgänger eingeseget wurden, gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. Ohne Mitgliedschaft in einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(2) Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABI. EKKPS S. 45; ABI. EKD S. 447) eingesegete Personen gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. Ohne Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(3) Ausbildungen zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluss als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(4) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach § 2 dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zum Diakon eingeseget werden. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) In anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesegete Diakone können auf ihren Antrag durch das Landeskirchenamt als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen

§ 12 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13 Verordnungsermächtigung

(1) Ausführungsverordnungen zum Diakonengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Diakonengesetz der EKU – DiakGAG) vom 24. November 2012 (ABl. S. 307) außer Kraft.

(3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung tritt das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKKPS S. 45; ABl. EKD S. 447) außer Geltung.

Beschluss zu TOP 12.2

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz-PfStG)

Beschlussdrucksache DS 12.2/5 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei einer Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes Vom 19. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282, ber. 2012 S. 179), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 2013 (ABl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.

(2) Pfarrstellen gemäß § 1 Absatz 1 werden in der Regel für einen uneingeschränkten Dienstauftrag errichtet. Sie können auch Teildienst im Rahmen eines Auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages vorsehen.

(3) Pfarrstellen werden unbefristet errichtet; Kreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen können auch befristet errichtet werden. Wird eine Kreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle befristet

errichtet, so soll die Frist zwölf Jahre nicht überschreiten und drei Jahre nicht unterschreiten. Kreispfarrstellen für Sonderseelsorge sollen einen Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten.

(4) Über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.

(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Verlängerung von Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Superintendentenstellen beschließt die Kreissynode. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(7) Eine durch die Kreissynode neu errichtete Stelle ist zu besetzen.

(8) Die Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates kann der Gemeindegemeinderat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.

(9) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten“ werden durch die Wörter „Die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers“ ersetzt.

bb) Nummern 1 und 2 werden Nummer 1 und wie folgt neu gefasst:

„1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und von Kreispfarrstellen der Kirchenkreis“

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Bewerbungsberechtigter Personenkreis

(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.

(2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.

(3) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. Der Superintendent ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde.

(4) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn

1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde,
2. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und
3. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.

(5) Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Gemeindepfarrstellen werden unbefristet übertragen.

(2) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt und durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.

(3) Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, wenn

1. eine Gemeindepfarrstelle neu errichtet wurde,
2. eine Gemeindepfarrstelle nach dem Entsendungsdienst wieder übertragen werden soll.

(4) Das Besetzungsrecht liegt beim Landeskirchenamt, wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber

1. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist oder
2. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 15 Satz 3).

(5) Ein gegenseitiger Verzicht auf das Besetzungsrecht ist möglich. Der Verzicht hat keine Änderung des nachfolgenden Besetzungsrechts zur Folge.

(6) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.

(7) Die Erteilung eines stellungsbundenen Auftrags und die Entsendung in eine Gemeindepfarrstelle haben keinen Einfluss auf den Besetzungsfall.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wiederbesetzt“ die Wörter „oder für den Entsendungsdienst vorgesehen“ eingefügt und die Wörter „zur Wiederbesetzung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Wiederbesetzung“ durch das Wort „Besetzung“ das Wort „Wiederbesetzung“ durch das Wort „Besetzung“, die Wörter „der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „des Gemeindegemeinderates“ und die Wörter „des Kirchenkreises“ durch die Wörter „des Kreiskirchenrates“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschlussfassung“ durch die Wörter „Feststellung des Ausschreibungstextes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Im Rahmen der Feststellung des Ausschreibungstextes ist auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Stelle und den bewerbungsberechtigten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 zu entscheiden.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „weiter“ der Punkt gestrichen und die Wörter „und informiert den Regionalbischof.“ angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- e) Absatz 4 wird Absatz 5.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 8)“ durch die Angabe „(§ 4)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ gestrichen und das Wort „absehen“ durch die Wörter „abgesehen werden“ ersetzt sowie das Wort „wenn“ gestrichen.
- bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,
2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.“
7. § 8 wird aufgehoben.
8. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates hinsichtlich seiner Wahlentscheidung ist zu achten.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „Bewerbungen können jederzeit vor Durchführung der Wahl oder der Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat zurückgezogen werden.“
9. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
10. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber stellen sich mit Predigtgottesdienst und Gemeindeveranstaltung vor. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann durch Beschluss des Gemeindevorstandes von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindevorstand“ die Wörter „durch Beschluss“ und nach dem Wort „Wahlvorschlag“ ein Komma und die Wörter „der nicht mehr als drei Namen enthalten soll,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder“ durch die Wörter „mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde“ die Wörter „oder eine Regionalpfarrstelle“ eingefügt.

11. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

12. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „des wählenden Gemeindevorstandes ist“ werden die Wörter „oder derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird“ eingefügt.

b) Die Angabe „(§ 11)“ wird durch die Angabe „(§ 10)“ und die Angabe „(§ 12)“ durch die Angabe „(§ 11)“ ersetzt.

13. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

14. § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle“ durch die Wörter „zur abschließenden Entscheidung an das Landeskirchenamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 1“ und das Wort „Ehepartner“ durch die Wörter „Ehe- oder Lebenspartner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

15. § 16 wird § 15.

16. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Falle des Wechsels aus einer Gemeindepfarrstelle soll die Übertragung der neuen Stelle nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Wahl erfolgen.“

17. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und Beschlussfähigkeit“ angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder der beteiligten Gemeindegemeinderäte muss gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein.“

18. § 19 wird aufgehoben.

19. § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht, teilt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ und die Angabe „(§ 11 Absatz 3 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit dem Gemeindegemeinderat“ durch die Wörter „durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aller beteiligten Gemeindegemeinderäte“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt

1. die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragt werden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3 kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.
2. im besonders begründeten Ausnahmefall einen zweiten Bewerber für die Stelle in Aussicht nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle seit längerem vakant ist oder die Inaussichtnahme eines zweiten Bewerbers aus Fürsorgegesichtspunkten angezeigt ist.“

20. Nach § 18 wird folgender Unterabschnitt mit den Paragrafen 19 bis 21 eingefügt:

„Unterabschnitt 4:

Region und Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftrag (Regionalpfarrstelle)

§ 19

Errichtung der Region

(1) Die Region im Sinne des Pfarrstellengesetzes ist ein Bereich im Kirchenkreis, in welchem der Verkündigungsdienst kooperativ und arbeitsteilig organisiert wird. In der Region sollen die unterschiedlichen Formen des Verkündigungsdienstes vertreten sein.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung einer Region im Sinne von Absatz 1 beschließt die Kreissynode nach Anhörung der betroffenen Gemeindegemeinderäte. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Vertreter der betroffenen Gemeindegemeinderäte und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Region erarbeiten unter Federführung des Superintendenten als Grundlage für den Beschluss der Kreissynode

de eine Konzeption der Arbeit in der Region. Die Konzeption strukturiert Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche in der Region. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen.

§ 20

Regionalpfarrstelle und arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Region

(1) Regionalpfarrstellen sind Gemeindepfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes.

(2) Mit Errichtung oder Veränderung der Region können Gemeindepfarrstellen der Region verändert werden, indem im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit einer Regionalpfarrstelle

1. ein örtlich begrenzter Dienst- und Seelsorgebereich und
2. inhaltlich beschriebene Dienste und Aufgaben in der Region

zugeordnet werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen unberührt.

(3) Im örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich gehört der Stelleninhaber den betreffenden Gemeindegemeinderäten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM an. Gegenstand regionaler Arbeitsteilung nach Absatz 1 Nummer 2 können insbesondere die Verwaltung und pfarramtliche Geschäftsführung, Personalverantwortung in kirchengemeindlichen Einrichtungen, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Erteilung von Religionsunterricht, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sein.

(4) Mit Zustimmung der Gemeindegemeinderäte der Region kann der Dienstbereich einer Regionalpfarrstelle auch ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen beschrieben werden, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Aufgaben im Dienstbereich auch dem Auftrag aus der Ordination entsprechen.

(5) Eine Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegemeinderäten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten ist zu erstellen. Die Stelleninhaber haben in Absprache mit den Gemeindegemeinderäten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.

§ 21

Besetzung

Bei der Besetzung von Regionalpfarrstellen gilt Abschnitt 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Gemeindegemeinderates durch eine Auswahlkommission wahrgenommen werden. Der Auswahlkommission gehören im Fall von § 20 Absatz 2 der Gemeindegemeinderat des örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereichs und je ein Vertreter aus jedem weiteren Gemeindegemeinderat der Region an. Im Fall von § 20 Absatz 4 wird die Auswahlkommission gebildet, indem jeder Gemeindegemeinderat der Region einen Vertreter entsendet.“

21. § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen soll unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung befristet erfolgen. Sonderseelsorgestellen werden in der Regel für den Zeitraum von sechs Jahren übertragen, Schulpfarrstellen für den Zeitraum nicht unter drei Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Übertragung ent-

scheidet der Kreiskirchenrat über die erneute Ausschreibung, die Verlängerung der Übertragung oder die Wiederwahl mit Ausschreibungsverzicht zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers. Im Falle der Verbindung einer unbefristet errichteten Kreispfarrstelle mit einer Gemeindepfarrstelle oder bei Übertragung beider Stellen an eine Person soll die Kreispfarrstelle unbefristet übertragen werden.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“

22. § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„insbesondere, wenn sich der derzeitige Bewerber zur Wiederwahl stellt oder der Ausschreibungsverzicht im besonderen kirchlichen Interesse liegt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „hinzuzuziehen“ durch die Wörter „zu beteiligen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 10 und 11“ ersetzt.

24. § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 16 Satz 1 und § 17“ wird durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 und § 16“ ersetzt.

25. Nach der Überschrift von Abschnitt 4 wird folgende Überschrift zu Unterabschnitt 1 eingefügt:

„Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung“

26. § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Pflicht zur Wiederbesetzung“

b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird der neue Wortlaut und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „oder zwei Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.“ angefügt.

27. Nach § 26 wird folgender Unterabschnitt mit den §§ 27 und 28 eingefügt:

„Unterabschnitt 2: Amt und Rechtsstellung

§ 27 Grundsatz

(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 28 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Superintendenten beginnt mit dem Tag der Berufung.

(2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.“

28. Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 3: Der Nominierungsausschuss“

29. § 26 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nominierungsausschuss“ durch das Wort „Zusammensetzung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 6 werden den Wörtern „ein Kirchenältester“ das Wort „gegebenenfalls“ vorangestellt.

bb) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.“

d) Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

30. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30 Aufgabe und Arbeitsweise

(1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.

(2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.

(4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(5) Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.“

31. Nach § 30 wird eine neue Überschrift wie folgt eingefügt:

„Unterabschnitt 4: Ausschreibung und Wahl“

32. § 27 wird § 31.

33. § 28 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

34. § 29 wird durch die folgenden §§ 33 und 34 ersetzt:

„§ 33 Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.

§ 34 Gastpredigt

Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Gottesdienst ein. Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.“

35. § 30 wird durch die folgenden §§ 35 bis § 37 ersetzt:

„§ 35 Einberufung der Kreissynode

(1) Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode einberufen. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.

(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 36 Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode

(1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.

(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen.

(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

§ 37 Wahlhandlung

(1) Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.

(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.

(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.

(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“

36. § 31 wird § 38 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 37 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 31 ff. erneut ein.“

37. Nach § 38 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 5: Reformierter Senior

§ 39 Besetzung der Stelle des reformierten Seniors

Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors des reformierten Kirchenkreises erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des Abschnittes 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kreissynode der Moderamen des reformierten Kirchenkreises tritt.“

38. § 32 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Gremium durch die Wörter „eine Auswahlkommission“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt in der Regel befristet. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum nicht unter sechs Jahren übertragen, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Die erneute Berufung des derzeitigen Stelleninhabers und eine Verlängerung der Übertragung der Stelle sind möglich.“

39. § 33 wird § 41.

40. § 34 wird § 42 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 33 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.

41. § 35 wird § 43.

43. § 36 wird § 44.

44. § 37 wird § 45.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrstellengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anmerkungen:

Der Anträge Mynttinen, Wendel, Hannen und Müller in der 1. Lesung wurden vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.

Der Synodale Hannen stellt während der 2. Lesung erneut seinen Antrag zu § 9. Dieser wird mit 25 Ja-Stimmen bei 20 gegenstimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss zu TOP 12.3
Kirchengesetz über die kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung
arbeitsrechtlicher Maßnahmen
(Arbeitsrechtliches Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz - ArbZGenG)

Beschlussdrucksache DS 12.3/1 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Zustimmung
und
Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen
(Arbeitsrechtliches Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz – ArbZGenG)
Vom 19. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Arbeits- und Änderungsverträge genehmigungsfrei, wenn
 1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit im Rahmen des Stellenplanes erfolgt,
 2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches begründet wird,
 3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten aufgenommen wird,
 4. der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen, sofern es sich um Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt, die der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören.
- (2) In allen übrigen Fällen ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen zuständig. Wird in diesen Fällen der Vertrag auf der Dienstgeberseite von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter unterzeichnet, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3 Zustimmungserfordernis

- (1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegende Arbeitsverträge und Änderungsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen außerdem vor dem Abschluss der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für Arbeitsverträge und Änderungsverträge die eine höhere Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 vorsehen.
- (2) Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt. Eine dem Zustimmungserfordernis unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn das Landeskirchenamt nicht beteiligt worden ist. Eine gleichwohl erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung heilt diesen Mangel nicht.

§ 4 Verfahren zur Erteilung der Zustimmung

- (1) Die betroffene Dienststellenleitung übersendet zur Beantragung der Zustimmung an das Landeskirchenamt eine Abschrift der Mitteilung an die Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.
- (3) Im Vertragswerk nach § 1 Absatz 1 ist auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen und die erteilte Zustimmung zu vermerken. In den Fällen des Fristablaufs nach Absatz 2 ist durch die Dienststelle ein schriftlicher Vermerk über die Zustimmungserteilung durch Fristablauf anzubringen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (Abl. ELKTh S.149)
 2. Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997 (ABI. ELKTh S. 221)
 3. § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABI. EKKPS S. 121).

Beschluss zu TOP 12.4

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

Beschlussdrucksache DS 12.4/1 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss der Landessynode
über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung
zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz
in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

Vom 19. November 2016

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung vom 1. Juli 2016 (ABl. S. 138) wird bestätigt.

Wortlaut der DS 12.4/2:

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des
§ 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

Vom 1. Juli 2016

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 und 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1 Vollmacht

(1) Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, gegenüber der zuständigen staatlichen Stelle zu erklären, dass die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden (Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz).

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

1. die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände,
2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

§ 2 Widerruf

- (1) Kirchliche Körperschaften können bis zum Ablauf des 30. September 2016 beim Landeskirchenamt beantragen, dass die für sie geltende Optionserklärung nicht abgegeben wird.
- (2) Die Optionserklärung für eine kirchliche Körperschaft kann nur vom Landeskirchenamt auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft widerrufen werden. Der Antrag kann bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (3) Dem Antrag nach Absatz 1 oder 2 ist stattzugeben, wenn durch die kirchliche Körperschaft der Nachweis erbracht wird, dass sie den Anforderungen der steuerlichen Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Erklärungsspflichten genügt und mit der Ablehnung des Antrags wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 tritt diese Verordnung außer Kraft.

TOP 13 - Anträge

TOP 13.1 - Antrag des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena an die Landessynode zur Initiative für einen Thüringer Rüstungskonventionsfonds

Beschlussdrucksache DS 13.1/2 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2016 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei einer Gegenstimme und 9 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt das Gründungs memorandum der Initiative für einen Thüringer Rüstungskonversionsfonds zur Kenntnis und bittet die Kirchengemeinden der EKM, sich mit dem Anliegen des Gründungs memorandums auseinanderzusetzen.

TOP 13 - Anträge

TOP 13.2 - Antrag des Synodalen Schulz an die Landessynode zur Änderung des Grundstücksgesetzes

Der TOP wurde vertagt. Vor der erneuten Beschlussfassung der Landessynode ist gemäß Art. 81 Abs. 1 KVerfEKM i. V. m. § 11 Abs. 1 GO.LS die Anhörung des Landeskirchenrates erforderlich.

TOP 13 - Anträge
TOP 13.3 - Antrag des Synodalen Lomberg (Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt)
zur Einführung einer Testphase mit E-Autos

Beschlussdrucksache DS 13.3/2 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft bei fünf Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Dem Antrag des Synodalen Lomberg wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Gleichwohl wird das Anliegen wohlwollend zur Kenntnis genommen und inhaltlich unterstützt. Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Antrag auf Umsetzbarkeit zu prüfen, hierüber der Synode im Frühjahr 2017 zu berichten und einen Fachtag zu organisieren. Die Finanzierung ist möglichst frühzeitig sicherzustellen.

TOP 13 - Anträge
TOP 13.4 - Antrag des Kirchenkreises Stendal an die Landessynode zu einer Ergänzung im Finanzgesetz der EKM, FG § 17, 4 „Baulastfonds“ und der entsprechenden Ausführungsverordnung

Beschlussdrucksache DS 13.4/2 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei einer Gegenstimme folgenden Beschluss gefasst:

Die DS 13.4/1 wird an das Landeskirchenamt überwiesen m. d. B. um Prüfung, welche Möglichkeiten es unter Beachtung der Grundsätze aus Verfassung und Finanzgesetz gibt, das Anliegen aus dem Antrag des Kirchenkreises Stendal aufzunehmen. Der Landessynode ist zu ihrer 5. Tagung zu berichten.

TOP 15 - Wahlen
TOP 15.1 - Nachwahl eines stellvertretenden hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitgliedes in den Landeskirchenrat

Die Landessynode hat am 19. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode hat gemäß Art. 62 Abs. 2 Satz 3 KVerf EKM

Herrn Micha Hofmann

als stellvertretendes Mitglied, das hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, in den Landeskirchenrat gewählt.

Anmerkung:

Die Wahl erfolgte in geheimer Abstimmung. Es wurden 65 gültige Stimmen abgegeben. Für die Wahl wurde die einfache Mehrheit benötigt. Herr Hofmann wurde mit 59 Ja-Stimmen bei drei gegenstimmen und drei Enthaltungen gewählt.

TOP 15 - Wahlen

TOP 15.2 - Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ersten und zweiten Kammer des Kirchenggerichts der EKM – Bereich Diakonie

Beschlussdrucksache DS 15.2/1 B:

Die Landessynode hat am 19. November 2016 bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Als Mitglieder der Ersten Kammer des Kirchenggerichts der EKM - Bereich Diakonie – wurden gewählt:

Vorsitzendes Mitglied

Frau Rechtsanwältin Annett Stute, Erfurt

1. Stellvertretung

Frau Kathrin Thies, Halle

2. Stellvertretung

Herr Mark Udo Born, Halle

Als Mitglieder der Zweiten Kammer des Kirchenggerichts der EKM - Bereich Diakonie – wurden gewählt:

Vorsitzendes Mitglied

Herr Rechtsanwalt Guntram Meiß, Wernigerode

1. Stellvertretung

Frau Rechtsanwältin Eva Schincke-Ihbe, Rabenau

2. Stellvertretung

Herr Michael Protz, Eisenach

Anmerkung:

Der Befangenheitsantrag der Synodalen Busse gegenüber den zur Wahl stehenden Richtern wurde nicht zugelassen.

TOP 16 – Eingaben

1. Die Eingabe des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels Gloine betreffend die Kopplung der auf eine halbe Stelle abzusenkende Pfarrstelle Tuchheim mit einer halben durch landeskirchliche Mittel finanzierte Projektstelle wird federführend an den Haushalts- und Finanzausschuss und an den Rechts- und Verfassungsausschuss überwiesen.
2. Die Eingabe von Herrn Dr. Jahreis aus Jena zur Änderung des Besetzungsrechtes für vakante Pfarrstellen wurde federführend an den Rechts- und Verfassungsausschuss und an den Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie überwiesen und an den TOP 12.2. – Pfarrstellengesetz gekoppelt.
3. Die Eingabe der Gemeindegemeinderäte Sonneborn und Craula betreffend die Pfarrstellenstruktur im Hinblick auf die Absenkung im Jahr 2019 wurde federführend an den Rechts- und Verfassungsausschuss, den Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie und den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen und im Zusammenhang mit dem TOP 12.2. – Pfarrstellengesetz behandelt.

Anmerkung:

Die federführenden Ausschüsse bereiten einen Entwurf für die Antwort an die Eingaber vor und leiten diese zeitnah der Geschäftsstelle zu.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

5. Tagung der II. Landessynode – Frühjahrssynode 2017 vom **27.- 29. April 2017 in Lutherstadt Wittenberg**
6. Tagung der II. Landessynode – Herbstsynode 2017 vom **22. bis 25. November 2017 in Erfurt**
7. Tagung der II. Landessynode – Frühjahrstagung 2018 vom **12. bis 14. April 2018 in Drübeck**
8. Tagung der II. Landessynode – Herbsttagung 2018 vom **21. bis 24. November 2018 in Erfurt**

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen der Landessynode beginnen in der Regel immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Betttag (Herbstsynode).

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin